

# gemeinde arlesheim

## Einladung zur Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 9. April 2014, 20.00 Uhr**

Aula der Gerenmattschulen

### Traktanden

**1 – Protokoll vom 21.11.2013**

Genehmigung

**2 – Reglement über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tagesstätten**

Beschluss

**3 – Sanierung Turnhallen Gerenmatte 2 mit Erweiterungsbau für zusätzliche Schulräume**

Kreditbegehren für die Projektierung

Beschluss

**4 – Diverses**

Arlesheim, 29. Januar 2014

### Gemeinderat Arlesheim

Der Präsident

Karl-Heinz Zeller Zanolari

Der Leiter Gemeindeverwaltung

Thomas Rudin

**Diese Einladung bitte an die Gemeindeversammlung mitnehmen.  
Sie gilt als Stimmrechtsausweis für den Adressaten bzw. die Adressatin.  
Missbräuchliche Verwendung ist strafbar.**



# Reglement über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tagesstätten

## Beschluss

### Ausgangslage

#### Die Gemeinden sind für die Pflege und Betreuung im Alter zuständig

Gemäss Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20. Oktober 2005 (SGS 854) sind im Kanton Baselland die Gemeinden für die Versorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner im Alter zuständig. Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) und der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Jahr 2008 hat sich der Kanton in diesem Bereich schrittweise von diesen Aufgaben zurückgezogen. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf die Unterstützung bei der Planung und Beratung und leistet einen Investitionsbeitrag an neue Pflegebetten. Nachdem die Finanzierung der Alters- und Pflegeheime und der Spitex in den letzten Jahren auf nationaler und kantonaler Ebene revidiert worden sind, geht es mit dieser Vorlage um die Regelung der Beiträge der Gemeinde an die Entlastung der Angehörigen für die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tagesstätten.

#### Rechtliches

Die Gemeinde richtet seit 1994 auf der Basis einer Verordnung an die Dauerpflege von betagten, behinderten oder chronisch kranken Personen zu Hause einen Beitrag aus. Aktuell beträgt er CHF 30.– pro Tag. Ebenfalls mit CHF 30.– pro Tag wird der Besuch einer qualifizierten Tagesstätte unterstützt. Dies entspricht dem Beitrag, den der Kanton vor der Aufgabenneuverteilung an die Tagesstätte des Roten Kreuzes geleistet hat.

Aus Gründen der Gesetzessystematik soll die Ausrichtung von Beiträgen neu in einem Reglement geregelt werden. Das vorliegende Reglement entspricht inhaltlich grundsätzlich der bisherigen Verordnung des Gemeinderates (Fassung vom 20. März 2012). Im Rahmen der Aufgabenüberprüfung wurde festgestellt, dass die Leistungen an behinderte und chronisch kranke Personen im Rahmen der Invalidenversicherung erfolgen. Daher beschränkt sich das vorliegende Reglement auf den Verantwortungsbereich der Gemeinde. Für besondere Situationen ist im Reglement eine Ausnahmebestimmung vorgesehen.

#### Pflege und Betreuung zu Hause

Viele ältere Menschen werden von ihren Angehörigen oder privaten Hilfspersonen zu Hause betreut. Dank diesen sogenannten «informellen» Pflegeleistungen können ältere pflegebedürftige Personen länger in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben. Diese private Pflege bringt auch einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen. Sie verhindert oder verzögert kostspielige Aufenthalte in Pflegeheimen oder in der Langzeitpflege von Spitälern.

Die Situation der Pflegenden ist mit körperlichen und seelischen Anstrengungen verbunden. Sie erstreckt sich häufig über eine lange Zeitdauer und führt zu chronischen Belastungssituationen. Mit einem Unterstützungsbeitrag von CHF 30.– pro Tag können sich Angehörige zum Beispiel eine Reinigungshilfe leisten oder sich auf andere Weise etwas entlasten.

Entlastung für die Angehörigen bieten auch Einrichtungen wie die ambulanten Dienste der Spitex, Ferienbetten in Alters- und Pflegeheimen, Tagesklinikangebote für psychisch beeinträchtigte Personen sowie Tagesstätten. Tagesstätten im Sinne des Reglements sind Einrichtungen, in denen auf Hilfe angewiesene, ältere Menschen tagsüber betreut und in beschränktem Rahmen gepflegt werden. Sie entlasten stunden- oder tageweise die Pflegenden und sind heute ein wichtiges Bindeglied zwischen stationärer und ambulanter Altersbetreuung. Die Tageskosten dieser Einrichtungen bewegen sich zwischen CHF 50.– und

CHF 150.–. An diesen Kosten beteiligt sich die Krankenversicherung zurzeit in der Regel mit CHF 24.– pro Besuch.

### **Kosten**

Im Budget 2014 sind insgesamt CHF 173 500.– für Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tagesstätten vorgesehen. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die neuen Bestimmungen per 1.1.2015 budgetrelevant.

## **Erläuterungen zu den wesentlichen Bestimmungen des Reglements**

### **Grundsatz (§ 1)**

Der Grundsatz legt fest, dass dauernd pflegebedürftige Menschen im AHV-Alter einen Anspruch geltend machen können.

### **Beitragshöhe (§ 3)**

Die Höhe der Beiträge legt der Gemeinderat periodisch fest. Der Rahmen für die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tagesstätten wird auf CHF 20.– bis CHF 50.– festgelegt.

### **Voraussetzungen für einen Beitrag an die Pflege zu Hause (§ 4)**

Beiträge an dauernd pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner werden ausgerichtet, wenn der tägliche Pflegeaufwand von Angehörigen oder privaten Hilfspersonen wenigstens 1 ½ Stunden beträgt und mindestens zwei in Anlehnung an die Voraussetzungen der Hilflosenentschädigung der AHV/IV umschriebene Tätigkeiten umfasst. Benötigt die pflegebedürftige Person aus medizinischen Gründen (dementielle Erkrankung, geistige Beeinträchtigung etc.) eine ständige Überwachung, so können Pflegebeiträge auch dann zugesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen weniger als 1 ½ Stunden betragen. Die Pflegenden müssen nicht über eine Ausbildung verfügen, aber im konkreten Fall den Ansprüchen der pflegebedürftigen Person gerecht werden.

### **Voraussetzungen für einen Beitrag an den Besuch einer Tagesstätte (§ 5)**

Einwohnerinnen und Einwohner aus Arlesheim erhalten Beiträge an den Besuch von Tagesstätten, wenn der Entlastungsbedarf nachgewiesen ist und die pflegebedürftige Person eine für sie geeignete Tagesstätte besucht. Diese Beiträge können zusätzlich zu den Beiträgen für die Pflege zu Hause entrichtet werden.

### **Subsidiarität (§ 9)**

Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Kosten für die Pflege zu Hause oder den Besuch einer Tagesstätte ganz oder teilweise von Dritten (Bsp. Krankenversicherung oder AHV/IV) getragen werden und die Ausrichtung von Beiträgen die Kosten übersteigen würden. Desgleichen werden keine Beiträge entrichtet, wenn die Pflege von bereits subventionierten Fachstellen oder -personen geleistet wird.

### **Ausnahmebestimmung (§ 10)**

Mit dieser Bestimmung erhält der Gemeinderat die Kompetenz, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

### **Zuständigkeit (§ 11)**

Für die Beurteilung des Gesuchs ist der Gemeinderat oder eine von ihm bestimmte Dienststelle zuständig.

### **Übergangsregelung (§ 17)**

Für Beitragsleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements zugesprochen wurden und deren Anspruch nun wegfällt, finden bis Ende 2014 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung Anwendung.

## **Antrag**

Das Reglement über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tagesstätten wird gemäss Beilage genehmigt und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Baselland per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

# Reglement über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tagesstätten

vom 9. April 2014

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 46 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Seite 5

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Dauernd pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz in Arlesheim, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

<sup>2</sup>Dauernd pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz in Arlesheim, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und welche zur Entlastung ihrer Angehörigen oder Dritter eine Tagesstätte besuchen, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen diese Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

### § 2 Zweck

Mit der Leistung von Beiträgen gemäss diesem Reglement sollen die Pflegenden Wertschätzung erfahren und die Pflege und Betreuung zu Hause gefördert werden.

### § 3 Beitragshöhe

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tagesstätten periodisch fest.

<sup>2</sup>Der Beitrag an die Pflege zu Hause beträgt CHF 20.– bis CHF 50.– pro Tag.

<sup>3</sup>Der Beitrag an den Besuch einer Tagesstätte beträgt CHF 20.– bis CHF 50.– pro Besuch.

## II. Anforderungen

### § 4 Voraussetzungen für einen Beitrag an die Pflege zu Hause

<sup>1</sup>Der Aufwand muss die übliche Betreuung und Pflege um mehr als 1 ½ Stunden pro Tag übersteigen und mindestens zwei der nachstehenden Tätigkeiten umfassen:

- a) An- und Auskleiden;
- b) sich Setzen, Aufstehen, Zubettgehen;
- c) Essen (nach der Zubereitung);
- d) tägliche Körperpflege;
- e) Benutzen der Toilette;
- f) Fortbewegung zu Hause;
- g) Kontaktnahme mit der Umwelt.

<sup>2</sup>Bedarf eine pflegebedürftige Person aus medizinischen Gründen der ständigen Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die direkten Hilfeleistungen gemäss Abs. 1 einen Aufwand von weniger als 1 ½ Stunden pro Tag verursachen.

#### **§ 5 Voraussetzungen für Beiträge an den Besuch von Tagesstätten**

<sup>1</sup>Beiträge an den Besuch von geeigneten Tagesstätten werden ausgerichtet, wenn Angehörige oder Dritte durch die Besuche Entlastung erfahren und die pflegebedürftige Person die für sie nötige Pflege und Betreuung in der Tagesstätte erhält.

<sup>2</sup>Beiträge an den Besuch von Tagesstätten werden zusätzlich zu Beiträgen an die Kosten der Pflege zu Hause gewährt, wenn Angehörige oder Dritte die Anforderungen gemäss § 4 am Besuchstag gleichwohl zu erfüllen haben.

Seite 6

#### **§ 6 Beginn der Anspruchsberechtigung**

Der Anspruch entsteht mit Eingang des Antrags bei der Gemeindeverwaltung.

#### **§ 7 Antrag**

Antragsberechtigt ist die pflegebedürftige Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung, Angehörige oder die für die Pflege oder die Betreuung verantwortliche Person.

#### **§ 8 Mitwirkungspflicht, Meldepflicht, Rückerstattung**

<sup>1</sup>Die oder der Anspruchsberechtigte muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

<sup>2</sup>Verändern sich die Verhältnisse der pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustands, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, so ist dies der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

<sup>3</sup>Der Anspruch auf Beiträge an die Pflege zu Hause und/oder an den Besuch von Tagesstätten wird ab Eintritt der Veränderung in den Anspruchsvoraussetzungen unterbrochen oder aufgehoben.

#### **§ 9 Subsidiarität**

<sup>1</sup>Beiträge an die Pflege zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gekürzt. Die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung der AHV bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege zu Hause oder an den Besuch von Tagesstätten, so entfällt der Anspruch.

<sup>3</sup>Keine Beiträge an die Pflege zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 4 zu erbringende Aufwand durch die öffentliche Hand bereits subventioniert wird.

<sup>4</sup>Keine Beiträge an den Besuch von Tagesstätten werden ausgerichtet, wenn die Kosten des Besuchs durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

#### **§ 10 Ausnahmebestimmung**

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen und insbesondere, wo dauernd pflegebedürftige Personen auf keine Versicherungsleistungen zurückgreifen können, kann der Gemeinderat von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

### **III. Verfahren**

#### **§ 11 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Anträge werden vom Gemeinderat oder einer von ihm bestimmten Dienststelle beurteilt.

<sup>2</sup>Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

#### **§ 12 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Antrag zur Leistung von Beiträgen an die Pflege zu Hause oder an den Besuch von Tagesstätten muss eine Begründung enthalten. Im Falle eines Gesuchs für Beiträge an die Pflege zu Hause

muss die für die Pflege oder Betreuung verantwortliche Person bezeichnet sein und ein ärztliches Attest beiliegen, das sich über das Ausmass der Pflege- oder Entlastungsbedürftigkeit äussert.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 4 f. dieses Reglements eine Fachinstitution oder -person beziehen.

### **§ 13 Abrechnung**

<sup>1</sup>Die Abrechnung für die Leistung von Beiträgen an die Pflege zu Hause ist quartalsweise durch die für die Pflege und Betreuung verantwortliche Person gemäss Formular zu erstellen und einzureichen.

<sup>2</sup>Die Abrechnung ist nach Möglichkeit von der pflegebedürftigen Person zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Die Kopien der geleisteten Zahlungen für den Besuch der Tagesstätte sind quartalsweise einzureichen.

Seite 7

### **§ 14 Auszahlung**

<sup>1</sup>Beiträge an die Pflege zu Hause werden an die für die Pflege verantwortliche Person überwiesen. Im Zweifelsfalle gilt die Antragstellerin oder der Antragsteller als empfangsberechtigt.

<sup>2</sup>Beiträge an den Besuch von Tagesstätten werden an die pflegebedürftige Person bzw. deren gesetzliche Vertretung überwiesen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Unrechtmässiger Bezug**

Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### **§ 16 Rechtsschutz**

Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

### **§ 17 Übergangsregelung**

Für Beitragsleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements zugesprochen wurden und deren Anspruch mit Inkrafttreten dieses Reglements wegfällt, finden bis 31. Dezember 2014 die Bestimmungen der Verordnung über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tagesstätten vom 20. März 2012 Anwendung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, per 1. Juli 2014 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tagesstätten vom 20. März 2012.

Arlesheim,

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:  
Karl-Heinz Zeller Zanolari

Der Leiter Gemeindeverwaltung:  
Thomas Rudin

# Sanierung Turnhallen Gerenmatte 2 mit Erweiterungsbau für zusätzliche Schulräume

## Kreditbegehren für die Projektierung

### Beschluss

#### Ausgangslage

Das Turnhallengebäude Gerenmatte 2 mit seinen zwei übereinanderliegenden Turnhallen mit Nebenräumen sowie der eingegliederten Hauswartwohnung wurde zusammen mit dem Schulhaus G2 im Jahr 1972 gebaut. Das Gebäude gehört der Gemeinde und wird von der Primarschule, der Sekundarschule und den Sportvereinen genutzt. Für die Nutzung durch die Sekundarschule bezahlt der Kanton jährlich Miete und Unterhalt.

Der Turnhallentrakt Gerenmatte 2 hat sich in den vergangenen 42 Jahren von der Raumaufteilung her gut bewährt. Eine Gesamtanierung der Gebäudehülle und der Innenausstattung ist jedoch sowohl aus baulicher, energetischer Sicht wie auch im Hinblick auf die Baumängel der Räume vordringlich geworden. Durch eine mögliche Aufstockung des eingeschossigen Anbaus kann im gleichen Zug das Raumangebot mit zusätzlichen Schulräumen um ca. 700 m<sup>2</sup> erweitert werden. Damit können auch die räumlichen Anforderungen der laufenden Bildungsharmonisierung (HarmoS) erfüllt werden. Mit der geplanten Sanierung sollen den Schulen und Vereinen zeitgemässe, moderne Sport- und Schulräume zur Verfügung stehen. Die Gebäudehülle wird einem neuwertigen Bau entsprechen und das Gebäude kann mit deutlich tieferen Energie- und Unterhaltskosten betrieben werden.

#### Sanierungsbedarf

Das Gebäude ist aus heutiger Sicht sehr schlecht isoliert. Die ganze Längsfassadenkonstruktion weist unter den nachträglich angebrachten Metallkassetten nicht isolierte Stahlprofile auf. Folglich wird über die Fensterrahmen und Fensterflügel sehr viel Heizenergie an die Umwelt abgegeben. Das Fensterglas selbst weist einen sehr schwachen Dämmwert auf. Die Betonkonstruktion, insbesondere am Dachrand, weist Korrosionsschäden (Betonkrebs) auf. Die haustechnischen Installationen stammen zumeist noch aus dem Jahr 1972. Bei der Sanierung des Schulhauses Gerenmatte 2 in den Jahren 2010/2011 wurde festgestellt, dass sich die Sanitär- und Elektroleitungen in schlechtem Zustand befinden. Die Schadstoffuntersuchungen zeigten asbesthaltige Verputze und Innenverkleidungen auf, welche eliminiert resp. isoliert werden mussten. Diese Situationen sind auch bei den Turnhallen zu erwarten. Im Rahmen der Gesamtanierung sind die Erdbebensicherheit, der Brandschutz, die Akustik und die Sicherheitseinrichtungen den neusten Normen anzupassen.

#### Erweiterung Schulräume

Mit Inkrafttreten der Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) müssen die Schulräume im Domplatzschulhaus und in der Gerenmatte der veränderten pädagogischen Ausrichtung angepasst werden. Die Gemeindeversammlung hat dafür am 30. Oktober 2013 einem Bruttokredit von CHF 1350 000.– für die Anpassung der meisten Schulräume mit Gruppen- und Halbklassenzimmer im Domplatz- und Gerenmattschulhaus 1 bewilligt. In der damaligen Abstimmungsvorlage wurde darauf hingewiesen, dass die fehlenden Schulräume sowie Räume für den Mittagstisch und Büroräume für die Schulleitung der Primarschule in einer Erweiterung der Turnhalle G2 geschaffen werden sollen.

Mittels Vorprojekt für die Gebäudesanierung wurde gleichzeitig das Erweiterungspotenzial von zusätzlichem Schulraum beim Turnhallengebäude geprüft. Erste Volumenstudien zeigen, dass verschiedene Varianten mit zwei bis drei Klassenzimmern und den notwendigen Gruppenräumen, Räumen für den Kindergarten und die schulergänzende Tagesbetreuung sowie das Schulleitungsbüro integriert werden können. In diesen Entwürfen werden rund 700 m<sup>2</sup> als zusätzlich möglicher Schulraum ausgewiesen.





**Abb. 1:**  
Mögliche Ergänzungen  
Turnhallen Gerenmatte 2

Schulrat und Schulleitung unterstützen die Idee, das genannte Raumprogramm im Gebäudekubus der Turnhalle Gerenmatte 2 anzugliedern.

### **Ersatz Kindergarten Mattweg**

Beim geplanten Kindergartenraum handelt es sich um den Ersatz des Kindergartens am Mattweg 80. Dieses Gebäude aus dem Jahr 1956 weist grosse bauliche und energetische Mängel auf. Die Raumgrößen vermögen die Kriterien der Richtlinien des Verbandes der KindergärtnerInnen nicht zu erfüllen. Die schlechte Bausubstanz lässt eine einfache Sanierung nicht zu, sodass bei Änderungen am Gebäude der Rückbau unumgänglich würde. Mit der Integration des Kindergartens im Turnhallentrakt werden einerseits keine zusätzlichen Landressourcen verbaut und andererseits wird die Parzelle am Mattweg 80 für eine andere Nutzung frei.

### **Kosten**

Ausgehend vom Vorprojekt wird aufgrund der Kostenschätzung für ein solches Projekt mit Gesamtkosten von ca. CHF 7 501 000.– (Kostengenauigkeit +/- 15 %) gerechnet. Die Sanierung der Turnhalle und die Schulraumerweiterung sind im Finanzplan 2014 bis 2018 als Investitionen mit rund CHF 7 050 000.– vorgesehen. Demgegenüber ist die Abgabe der frei werdenden Parzelle Mattweg 80 mit Einnahmen von CHF 2 480 000.– abgebildet.

### **Vorgesehener Projektlauf**

Das Vorprojekt soll in einem ersten Schritt konzeptionell optimiert und die Kostenschätzung verifiziert werden. Dafür ist vorgesehen, ein Ausführungsprojekt gemäss SIA 102 Leistungsmodell Phase 3 bis und mit Bewilligungsverfahren zu erstellen. Damit wird eine höhere Kostengenauigkeit gewährleistet und der Gemeinderat erhofft sich eine Annäherung an die im Finanzplan eingestellten Kosten. Gegebenenfalls bleibt die Möglichkeit, die Bauleistungen mit einem Generalunternehmer zu realisieren und so zum wirtschaftlich günstigsten Angebot zu gelangen.

Die Kosten für das Ausarbeiten eines Ausführungsprojekts belaufen sich auf CHF 420 000.–. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Planungsleistungen mit Detailstudien und Baubeschrieb (Konstruktions- und Materialkonzept) von Architekt, Bauingenieur und Haustechnikplaner.

### **Zeitplan**

Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung soll die Ausarbeitung des Ausführungsprojekts umgehend ausgelöst und die Grundlagen für den Ausführungskredit sollen geschaffen werden. Es ist vorgesehen, den Ausführungskredit an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2014 zu beantragen, so dass Mitte 2015 mit dem Bau begonnen werden kann. Der Abschluss der Arbeiten ist per Mitte 2016 vorgesehen.

## **Antrag**

Für die Gesamtsanierung und Erweiterung der Turnhallen Gerenmatte 2 wird ein Projektierungskredit von brutto CHF 420 000.– bewilligt.

**Diese Einladung bitte an die Gemeindeversammlung mitnehmen.  
Sie gilt als Stimmrechtsausweis für den Adressaten bzw. die Adressatin.  
Missbräuchliche Verwendung ist strafbar.**

**P.P.** CH-4144 Arlesheim

**DIE POST** 